

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken



Ländliche Entwicklung in Bayern

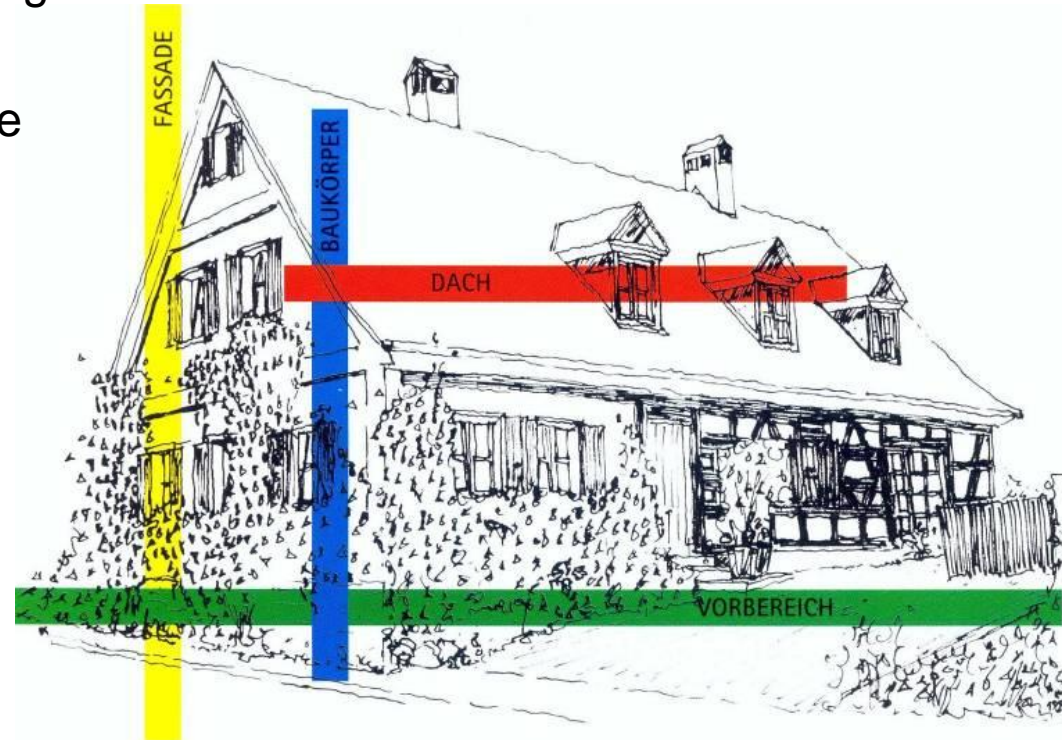
Infoveranstaltung

**Förderung privater Maßnahmen
in der Dorferneuerung**

Andreas Uhl, 11.09.2019
Eysölden und Pyras

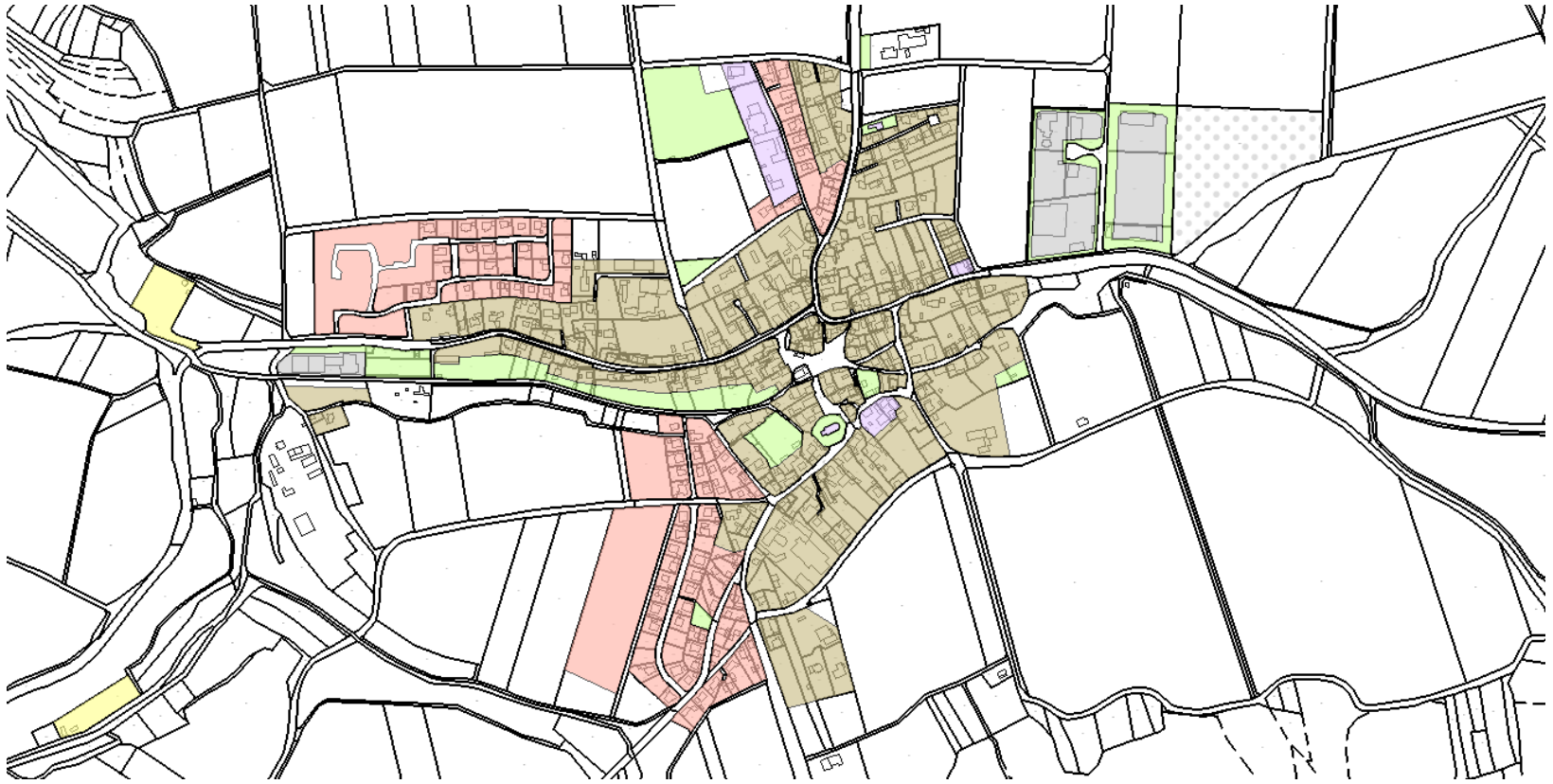


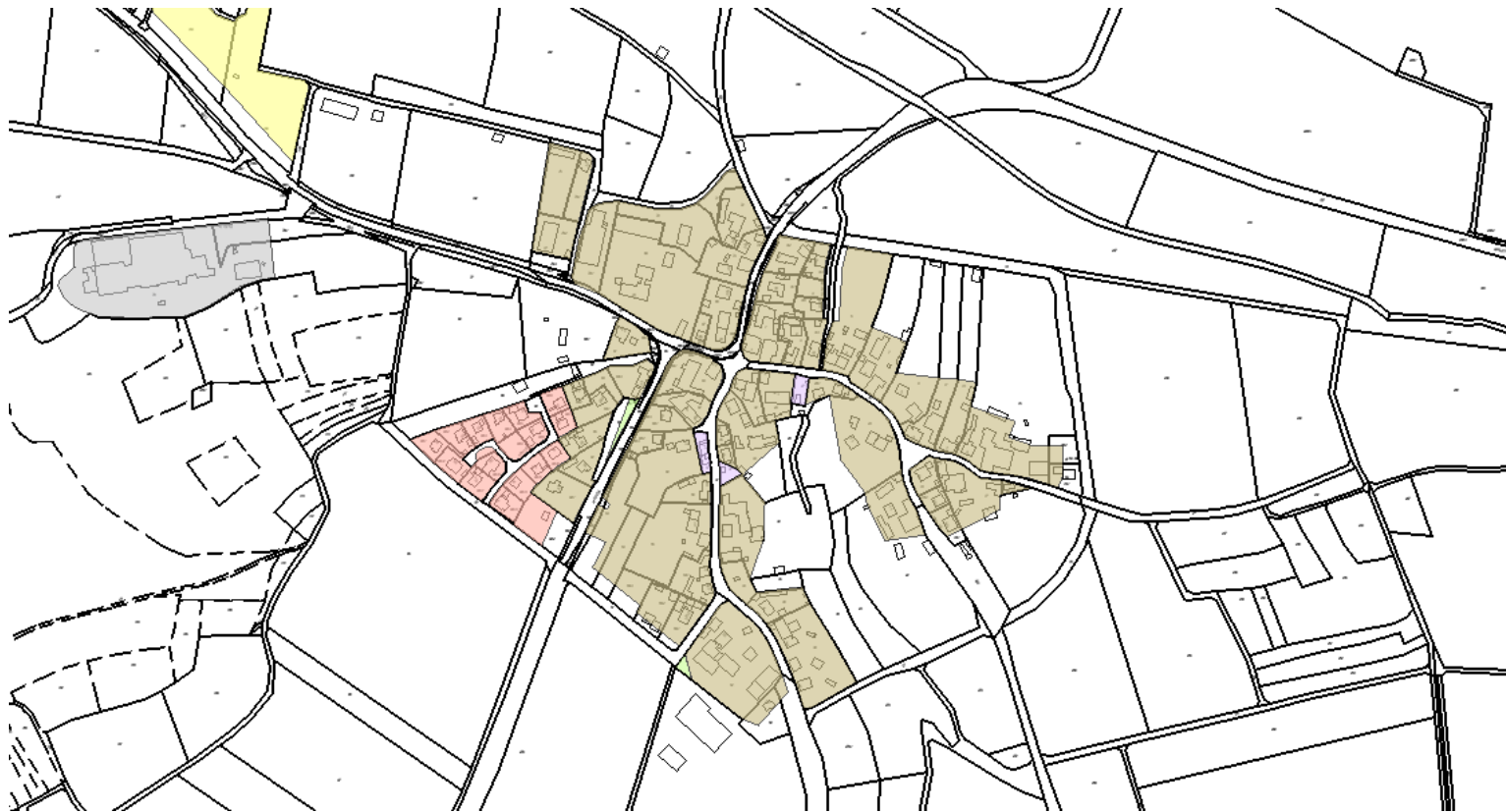
- Ziele der privaten Förderung
- Fördergebiet
- Fördermöglichkeiten/-sätze
- Förderantrag, Beratung
- Kleinstunternehmen
- Bilder, Beispiele



- Erhaltung ländlich-dörflicher Bausubstanz sowie ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Gebäude
- Erhaltung der Identität eines Dorfes und der Baukultur
- Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes
- Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Grundversorgung und zur Barrierefreiheit geleistet werden







Förderung für **Ländliche Bausubstanz nach Nr. 2.11** der Anlage zu Nr. 2 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR):

Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.



Höchstfördersatz nach Nr. 2.11 (1) - **Bestandsgebäude**

- **bis zu 35 %** der Ausgaben (netto)
- höchstens jedoch 50.000 € je Gebäude



Regelfördersatz nach Nr. 2.11 (1) - **Ersatz- und Neubauten**

Wohnhaus

- **bis zu 25 %** der Ausgaben (netto)
- höchstens jedoch 25.000 € je Gebäude

Nebengebäude

- **bis zu 25 %** der Ausgaben (netto)
- höchstens jedoch 10.000 € je Gebäude



Förderung für **Ländliche Bausubstanz nach Nr. 2.11** der Anlage zu Nr. 2 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR):

Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken.



Höchstfördersatz nach Nr. 2.11 (2) - **ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Bauwerke**

- **bis zu 60 %** der Ausgaben (netto)
- höchstens jedoch 80.000 € je Gebäude



Förderung für **Vorbereichs- und Hofräume nach Nr. 2.12** der Anlage zu Nr. 2 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR)

- Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.



Höchstfördersatz nach Nr. 2.12 - **Vorbereichs- und Hofräume**

- **bis zu 30 %** der Ausgaben (netto)
- höchstens jedoch 15.000 € je Anwesen



Bitte beachten (1)

- **Die Ausführung des Vorhabens darf erst nach Ortstermin und schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erfolgen.**
- Eine Auftragsvergabe gilt bereits als Beginn.
- Die in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn festgesetzte Frist zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen ist zwingend zu beachten, kann auf schriftlichen Antrag hin aber verlängert werden.



Bitte beachten (2)

- Die bei Antragstellung benannten Kosten sind Grundlage der Förderung. Kostenerhöhungen sind zeitnah schriftlich mitzuteilen, sonst sind diese nicht förderfähig.
- Die Mindestauszahlungssumme (Bagatellgrenze) beträgt 1.000 €
- Eigenleistungen können nicht gefördert werden.



Bitte beachten (3)

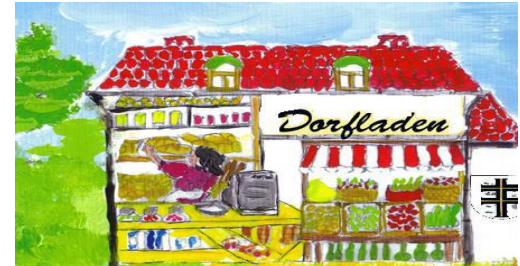
- Gebäuden, die vor 25 Jahren oder später fertiggestellt wurden, werden grundsätzlich nicht gefördert!
- **Reine Wohngebiete, die als solche im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, werden grundsätzlich nicht in das Fördergebiet aufgenommen.**
- Keine Förderung von Gebühren, Versicherungen, Anschlussgebühren, Ausgaben für Baustrom, Eigenleistungen, Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti, Kosten der Finanzierung (...)



- Ortstermin und **Beratung durch ein Büro** in Zusammenarbeit mit Förderstelle (ALE) nach vorheriger telefonischer Terminabsprache
- Stellen eines Förderantrages mit Kostenanschlägen, Plänen
- Ansprechpartner etc. siehe auch Flyer (ALE)



Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (2.13 DorfR)



Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung



Voraussetzungen

- Grundversorgung = überwiegend regional ↘ innerhalb Radius von 50 km von der Gemeinde in der Betriebsstätte liegt
- Bedarf muss gegeben sein (Nachweis Bedarf über Konzepte, Gremien... ↘ Feststellung/Bestätigung ALE)
- Eigenständiges Kleinstunternehmen
< 10 Mitarbeiter und < 2 Mio. EUR Jahresumsatz
- Inhaber des Unternehmens ist/sind antragsberechtigt



Noch Voraussetzungen

- Mindestinvestition - Bagatellgrenze: 10.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben (ohne MWSt)
- Keine Ersatzinvestitionen
- Betriebsstätte im Fördergebiet einer Dorferneuerung
- ↘ Einleitung einer einfachen Dorferneuerung nur zum Zwecke dieser Förderung in ILE-Gebieten möglich
- (Bagatellgrenze: 25.000 Euro) (5.4.4 DorfR)



Unterscheidung: Güter oder Dienstleistungen des..

- **..täglich bis wöchentlichen Bedarfs:**
 - zuwendungsfähig sind Investitionen in
 - langlebige Wirtschaftsgüter (keine Ersatzinvestitionen) und Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebstätte (BS vor Schließung/geschlossen, Kaufpreisgutachten):
 - ▶ **Fördersatz: bis zu 30%**
 - ▶ **+ dient zusätzlich der Innenentwicklung: bis zu 35%**
- z.B. Bäcker, Dorfladen, Gastwirtschaft..



Unterscheidung: Güter oder Dienstleistungen des..

- ..unregelmäßigen, aber u.U. dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs:
- bauliche Investitionen, die zur Innenentwicklung beitragen (Voraussetzung):

► **Fördersatz: bis zu 30%**

z.B. Handwerker, Pflegedienst, Beerdigungsinstitut, Floristik..

max. 200.000 Euro Förderung !

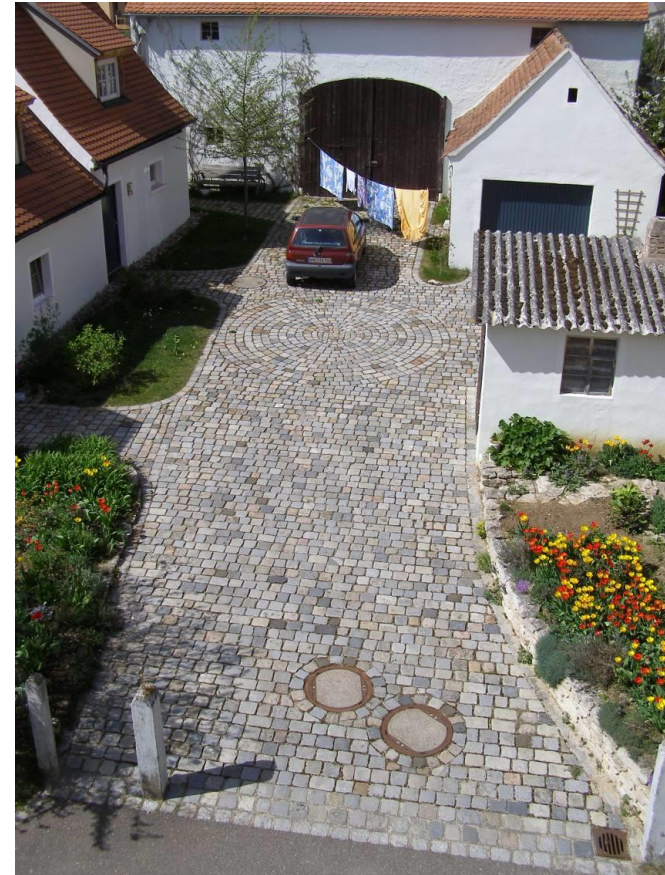














Offene Fragen?

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

